

## **Schulversäumnis**

Bei Schulversäumnissen reagieren wir wie folgt:

Nach Klärung der Umstände:

1. Brief der SL an Eltern und Kind --> „unentschuldigte Absenz“. Kopie Präs. Kommission und KlassenlehrerIn.
2. Gespräch Kommission – SL – Eltern/Kind. Art. 32, 33 VSG als Thema.
3. Anzeige durch Kommission.

### **Verantwortlichkeit für den Schulbesuch**

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Art. 32.1 VSG

Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten. Art. 32.2 VSG

### **Strafe bei Schulversäumnis, Massnahmen**

Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse bis 3000 Fr. Bei deren Bemessung berücksichtigt das Gericht im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die versäumte Unterrichtszeit. In Fällen schweren Verschuldens und bei Rückfall innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann das Gericht mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen verbinden. Art. 33.1 VSG

Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Schulinspektorat und der Schulkommission zuzustellen. Die eingegangenen Bussen sind den Gemeinden zu überweisen. Art. 33.2 VSG

Stellt das Gericht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler gefährdet oder verwahrlost ist, benachrichtigt es die zu- Art. 33.3 VSG

ständige Vormundschaftsbehörde; hiervon gibt es der zuständigen Schulbehörde Kenntnis.

### **Einreichen von Strafanzeigen**

*Die Schulleitung meldet Schulversäumnisse unverzüglich der Schulkommission. Die Schulkommission ist für Strafen zuständig.*

Stellt die Schulkommission unentschuldigte Absenzen fest, erstattet sie nach Anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige.

Z. 7.3 Weisung.

*Die Schulkommission kann die Anhörung schriftlich oder mündlich durchführen; mündliche Anhörungen sind zu protokollieren. Unterlagen, die die Anhörung betreffen, sind einer Strafanzeige beizulegen.*

Um unnötige Strafverfahren zu vermeiden, ist auf die Anzeigeerstattung zu verzichten, wenn bei den für den Schulbesuch des Kindes Verantwortlichen offensichtlich kein Verschulden vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie das Schulversäumnis nicht hätten verhindern können.

SL, 12. 12. 05